

# **1. Änderungssatzung des Vereins Pro Urknall e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Pro Urknall e.V.“
- (2) Der Vereinssitz ist Falkensee.

## **§ 2**

### **Vereinszweck und -ziele**

- (1) Zweck des Vereins ist
  - > die Förderung von Wissenschaft und Forschung, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO
  - > die Förderung von Kunst und Kultur nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO,
  - > die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 18 AO.
- (2) Es sollen die neuesten Erkenntnisse der Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften gesammelt und ihre Bedeutung für das humanistische Anliegen eines friedlichen und gleichberechtigten Zusammenlebens der Menschen herausgearbeitet und der lokalen und regionalen Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Auf diese Weise sollen die Grundzüge einer säkularen, evolutionär-humanistischen Ethik entwickelt und insbesondere die gleichberechtigte Stellung der Geschlechter gestärkt werden. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit im Förderkreis der Giordano Bruno Stiftung an. Er setzt sich somit insbesondere für die Entflechtung von Staat und Kirche sowie den Abbau religiöser und kirchlicher Privilegien ein. Er fühlt sich der Volksbildung, der Popularisierung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens verpflichtet.
- (3) Die Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch
  - a) Die Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung, sowohl durch Nutzung moderner Medien als auch durch eigenverantwortlich organisierte und durchgeführte Vorträge und Veranstaltungen (z.B. eigene Homepage, Flyer, Broschüren, Durchführung eines regelmäßigen, offenen Diskussionsabends, Podiumsdiskussionen mit eigenen und externen Referenten, Presseerklärungen)
  - b) Mitarbeit in gesellschaftlichen und staatlichen Gremien (z.B. Mitarbeit im Institut für Weltanschauungsrecht, Antrag auf Teilnahme und Mitarbeit im Rundfunkrat) und
  - c) Unterstützung von Aktionen und Initiativen der Giordano Bruno Stiftung (z.B. Werbung für und Teilnahme an Veranstaltungen der Stiftung,

persönliche Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Aktionen).

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden; alle Vereinsmitglieder arbeiten ehrenamtlich

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die in § 2 dargelegten Ziele unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahmeerklärung durch den Vorstand erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin.

- (2) Er/Sie wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Er/Sie bleibt bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende vertreten.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung.**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen und zwar per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, erfolgt die Einladung mittels einfachen Briefs postalisch. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen wird oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
  - c) Wahl des Vorstands,
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
  - e) Beratung von Aktivitäten zur Verfolgung des Vereinszwecks gemäß § 2 und Beschlussfassung hierüber.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Die Einladung zu Vereinstreffen und Mitgliederversammlungen erfolgt per E-Mail oder über die Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins. Soweit keine E-Mail-Adresse vorhanden ist, erfolgt die Einladung auf dem Postweg.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (7) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären (Umlaufbeschluss).

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder sind zu Beiträgen nicht verpflichtet.

## **§ 10 Zustellungen**

Als zugestellt gelten Postsendungen und E-Mails mit Ablauf des übernächsten auf den Absendungstag folgenden Tages. Durch ordnungsgemäße Übergabe von Postsendungen an einen gewerbsmäßigen Beförderungsdienst oder durch ordnungsgemäße Absendung von E-Mails wird der Absender entlastet. Die Gefahr des Untergangs der Sendung auf dem Transport- oder Übermittlungsweg trägt der Empfänger.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Evolutionäre Humanisten Berlin-Brandenburg e.V. – im Förderkreis der Giordano Bruno Stiftung“. Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft dieser Verein nicht mehr existiert, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO.

### Übergangsregelung:

Wenn das Registergericht oder das Finanzamt für Körperschaften Teile der Satzung beanstanden, ist der Vorstand berechtigt, die Satzung zur Behebung von Beanstandungen abzuändern und diese Änderungen zum Vereinsregister anzumelden.

Der Vorstand wird die Mitglieder von etwaigen Beanstandungen informieren, damit diese notfalls von ihrem Recht Gebrauch machen können, die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beantragen.

Falkensee, 08. Mai 2019

Der Vorsitzende